

## § 1 Einleitung

Die Abteilung Schwimmen der Neckarsulmer Sport-Union Neckarsulm e.V. gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung. Grundlage ist die Finanzordnung des Vereins und die Abteilungsordnung.

Wesentliche Bestandteile dieser Finanz- und Beitragsordnung sind in Anlage 1 beschrieben.

## § 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Abteilung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für die Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von der Abteilungsleitung ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf der Abteilung wird in der Abteilungsleitung beraten und im Hauptausschuss des Vereins beschlossen.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 01. Mai für das folgende Geschäftsjahr in der Abteilungsleitung zu beraten und zu beschließen.
4. Von der Abteilung werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt, sofern nicht durch den Hauptverein übernommen:
  - a) Vergütungshöhe der Übungsleiter, Kosten für Übungsleitervergütung
  - b) Übungsleiter-Ausbildung, Kampfrichter-Ausbildung
  - c) Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - d) Beiträge an DSV, WLSB und sonstige Fachverbände
  - e) Lizenz-, Melde- und Startgebühren
  - f) Straf gelder
  - g) Versicherungen und Steuern, die die Abteilung betreffen
  - h) Geschenke und Ehrungen (unter Beachtung der Freigrenzen)

- i) Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- j) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- k) Kosten bzw. Zuschüsse für die Anschaffung von Sportkleidung
- l) Werbekosten
- m) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
- n) Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches

#### **§ 4 Jahresabschluss**

1. Die Abteilung muss ihre jeweiligen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr im Jahresabschluss nachweisen.
2. Der Jahresabschluss wird in der Abteilungsversammlung bekannt gegeben.

#### **§ 5 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der Abteilungskassenwart verwaltet die Abteilungskasse und überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung werden übersichtlich und transparent abgewickelt und verbucht.
3. Zahlungen werden vom Abteilungskassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassenwart sind für die Einhaltung des Haushaltsplans im Rahmen des jeweiligen Budgets verantwortlich.

#### **§ 6 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Die Abteilungsbeiträge werden gemeinsam mit den Beiträgen des Vereins erhoben und verbucht. Sie stehen der Schwimmabteilung in voller Höhe zur Verfügung.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Schwimmabteilung werden über die Abteilungskasse verbucht. Sie stehen der Schwimmabteilung zur Verfügung.
3. Für Trainer und Übungsleiter kann im Rahmen der Übungsleiterpauschale eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
4. Die Abteilungsbeiträge und Kursgebühren, sowie die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, werden in der Abteilungsleitung beraten, festgelegt und in der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

5. Anfallende Start- und Meldegelder, sowie selbstverschuldete Strafgebühren (kurzfristige Absagen) werden grundsätzlich vom Sportler getragen. Für höherwertige Wettkämpfe, ab den Süddeutschen Meisterschaften, bei allen Mannschaftswettbewerben oder im Einzelfall durch die Abteilungsleitung festgelegten Wettkämpfen werden die Meldegelder vom Verein übernommen.
6. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag Ermäßigungen bzw. weitere Zuschüsse bei externen Meisterschaften gewährt werden. Anträge dazu sind formlos, mit den entsprechenden Nachweisen an die Abteilungsleitung zu richten.
7. Für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im eigenen Bad, bei eigenen Veranstaltungen, sowie Verbandsveranstaltungen können die aktiven Mitglieder der Leistungsgruppen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn
  - a. Volljährigkeit besteht bzw.
  - b. bei Untervolljährigkeit deren Erziehungsberechtigte oder
  - c. Jugendliche in Abstimmung mit deren Erziehungsberechtigten.
  - d. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Mitglieder, die ein Schul- oder Studienjahr im Ausland oder nicht in der Region verbringen und Mitglieder von Freizeitgruppen (TG, FZ) sowie Schwimmkurs Teilnehmer.
8. Inhaltlich richten sich die Einsätze der unter Pkt. 7. genannten Personen (aktive Mitglieder) an die Mithilfe als
  - a. Trainer oder Übungsleiter
  - b. Kampfrichter bei eigenen wie externen Veranstaltungen,
    - I. Für die Absicherung des Wettkampfbetriebes ist es notwendig Eltern, deren Kinder an Wettkämpfen teilnehmen als Kampfrichter mit einzu beziehen. Somit ist es erforderlich, dass mind. 1 Elternteil über eine gültige Kampfrichterlizenz verfügt, soweit das Kind am Wettkampfbetrieb teilnimmt. Die Abteilung behält sich vor Kinder vom wettkampfbetrieb auszuschließen, soweit keine gültige Lizenz bei mind. 1 Elternteil vorliegt. Masters/Senioren benennen mit Abgabe der Meldung die Kampfrichter und organisieren die Kampfrichtergestellung selbstständig.*
  - c. Helfer für den Auf- und Abbau bei Veranstaltungen,
  - d. Helfer zur Bewirtung bzw. im Veranstaltungsteam

9. Zeitlich gliedern sich Arbeitseinsätze wie folgt:
  - a. *Ein Arbeitseinsatz (AE) entspricht max. 4 Zeitstunden bei Halbtagesveranstaltungen.*
  - b. *Zwei Arbeitseinsätze (2 AE) entsprechen mind. 5 Zeitstunden bei Ganztagesveranstaltungen.*
10. Für jedes Geschäftsjahr sind mindestens 3 Arbeitseinsätze je aktives Mitglied zu erbringen. Ist dies am Ende des Geschäftsjahres nicht erfüllt, werden Strafzahlungen fällig (siehe Anlage 1 - Pkt. 5).
11. Neumitglieder erkennen mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages die jeweils gültige Satzung und Ordnungen des Vereins wie seiner Abteilungen an.
12. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres und folgt nicht dem Kalenderjahr. Neumitglieder, die bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres der Abteilung beitreten, verpflichten sich, die geforderten Arbeitseinsätze im laufenden Geschäftsjahr auszugleichen.
13. Für Neumitglieder, die ab dem 01.02. eintreten, reduziert sich die Anzahl der Arbeitseinsätze auf 2.

## **§ 7 Zahlungsverkehr**

1. Der Zahlungsverkehr wird über die vom Verein vorgegeben Konten bargeldlos abgewickelt. Bareinnahmen und -ausgaben werden über die Abteilungskasse gemäß dem Haushaltsplan abgewickelt und gebucht.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung sowie die Höhe der Ausgaben sind durch Unterschrift des Abteilungsleiters oder seines Vertreters zu bestätigen.
3. Die bestätigten Rechnungen sind vom Finanzwart, unter Beachtung von Zahlungsfristen, rechtzeitig zur Begleichung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.

## **§ 8 Spenden**

1. Der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich der Abteilung Schwimmen zugewiesen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung der Abteilung Schwimmen am 11.07.2024 beschlossen und tritt am 01.08.2024 in Kraft.

## 1 Aufwendungserstattungen für Aktive

1. Aus Mitteln der Schwimmabteilung können keine Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden.
2. Übernachtungskosten für Aktive werden nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilungsleitung anerkannt. Für Wettkämpfe wie DM und DJM kann ein Zuschuss von 50,00 EUR pro Aktiven und Übernachtung gewährt werden.
3. Fahrtkosten werden nicht übernommen.

## 2 Entschädigungen für Trainer und Übungsleiter

1. Die Entschädigung der Trainer- und Übungsleitertätigkeiten im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich aus Haushaltsmitteln der Abteilung hat aufgrund der Bedeutung für den Sportbetrieb höchste Priorität. Dabei sind die geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, z.B. Übungsleiterpauschbetrag, unbedingt einzuhalten.
2. Es gelten folgende Vergütungsgrundsätze:

Qualifikation	Vergütung pro Zeitstunde	Pauschale Vergütungen
(1) Trainer mit abgeschlossenem Sportstudium oder sportwissenschaftlicher Ausbildung	25,00 €	--
(2) Trainer mit gültiger A, B oder C-Lizenz – Leistungssport Schwimmen. <i>(Abhängigkeit des Trainingsangebotes bei hauptverantwortlicher Leitung des Trainings. Dies gilt nur, wenn die Zuschüsse des WLSB in vollem Umfang der Schwimmabteilung zur Verfügung gestellt werden.)</i>	15,00 €	--
(3) Trainerassistenz mit gültiger A, B oder C-Lizenz <i>(Assistenztätigkeit: bei Gruppenbeaufsichtigung ohne eigene konzeptionelle Leistung in der Trainingsplanung)</i>	8,00 €	--
(4) Übungsleiterassistenz mit Ausbildung (mind. C-Lizenz)	8,00 €	--
(5) Übungsleiter ohne Aus- und Weiterbildung	5,00 €	--
(6) Mini-Job zu Gunsten des Vereins. Inkl. KV und Steuern.	--	520,00 €

- a) Pro Trainings-/ Kursgruppe kann maximal ein Trainer **und** ein Assistent entschädigt werden.
- b) Kursleiter werden in Abhängigkeit der Kursertragssituation und vergleichbaren Lizenzen in Anlehnung an die Punkte (1)-(6) vergütet. Es werden ausschließlich die Kurszeiten vergütet.
- c) Für Vergabe von Trainer- und Übungsleiter-Ressourcen wird mit dem jeweiligen Leistungsanforderungen eine entsprechende Vergütung vereinbart und vertraglich geregelt.

3. Die erbrachten Leistungen sind durch einen Stundennachweis zu belegen.
4. Für die steuerliche Behandlung aller Vergütungen sind die Empfänger selbst verantwortlich.
5. Vergütungsabrechnungen müssen quartalsweise bis spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats unaufgefordert erfolgen.
6. Fahrtkosten zu Wettkampfveranstaltungen für Trainer und Übungsleiter können nach vorheriger Absprache erstattet werden. Ausdrücklich wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften hingewiesen.
7. Die Entschädigungen für Übungsleiter und Trainer dürfen nur bezahlt werden, soweit die Finanzlage der Abteilung dies zulässt. Die Finanzsituation der Abteilung darf nicht gefährdet werden. Daher ist die Schwimmabteilung auch darauf angewiesen, dass die Zuschüsse des WLSB für lizenzierte Übungsleiter an die Abteilung weitergeleitet werden.

### 3 Beiträge und Kursgebühren

Der Abteilungsbeitrag beträgt für jeden Schwimmer\*in der Abteilung Schwimmen pauschal 50,00 EUR pro Jahr.

Für die Aufnahme in die Abteilung Schwimmen muss eine einmalige Aufnahmeentschädigung (Administrativer Aufwand) von 50€ entrichtet werden.

Um den erhöhten Traineraufwendungen und Nutzungsentgelte für das Sportbad Rechnung zu tragen, erhebt die Abteilung zusätzliche gruppenbezogene Zulagen. Der Beitragseinzug erfolgt immer **am 15.07.** des Jahres.

- Gruppe 1: Trainingsangebot bis 12 Einheiten/Woche (TT):  
780,00 EUR (680,00 EUR pro Jahr + Wassergeld: 100,00)
- Gruppe 2: Trainingsangebot 5 - 8 Einheiten/Woche (JTT):  
480,00 EUR (400,00 EUR pro Jahr+ Wassergeld: 80,00)
- Gruppe 3: Trainingsangebot 4 - 6 Einheiten/Woche (PT):  
320,00 EUR (240,00 EUR pro Jahr+ Wassergeld: 80,00)
- Gruppe 4: Trainingsangebot 3 -4 Einheiten/Wo. (NT, TG1, TG2):  
160,00 EUR (120,00 EUR pro Jahr + Wassergeld: 40,00)
- Gruppe 5: Trainingsangebot 1 - 2 Einheiten/Woche (Haie, FZ):  
50,00 EUR (20,00 Euro pro Jahr+ Wassergeld: 30,00)
- Gruppe 6: Masters/Wasserball 3 - 5 TE/Woche + Wassergeld:  
60,00 EUR (Trainingsbetrieb **ohne vergüteten Trainer**)

#### 4 Wettkämpfe und Meldegelder

1. Meldegelder werden für die geplanten Meisterschaften ab Süddeutschen Meisterschaften, bei allen Mannschaftswettbewerben oder im Einzelfall durch die Abteilungsleitung festgelegten Wettkämpfen übernommen.
2. Meldegelder für alle anderen WK werden grundsätzlich von den Sportlern getragen. Bleiben Aktive von den gemeldeten Starts an Wettkämpfen fern wird das angefallene Meldegeld sowie dadurch evtl. angefallene nachträgliche Meldegelder oder Strafgeder eingefordert.
3. Masters/Senioren tragen die anfallenden Registrierungs- und Lizenzgebühren, sowie die Meldegelder aller Wettkampfveranstaltungen selbst.
4. Mit Abgabe der Meldung wird das Meldegeld fällig und wird zeitnah durch den Finanzwart mit einer Rechnung eingefordert.  
Werden fällige Meldegelder nicht fristgerecht bezahlt, kann dies zum Ausschluss des Sportlers für zukünftige Wettkämpfe führen.

#### 5 Arbeitseinsätze

1. Für jedes Geschäftsjahr sind **mindestens 3** Arbeitseinsätze je aktives Mitglied zu erbringen. Ist dies am Ende des Geschäftsjahres nicht erfüllt, werden pro fehlenden Arbeitseinsatz 50€ Strafzahlungen fällig und diese von jeweiligem Mitglied eingezogen.
2. Bei Familien mit 2 oder mehr aktiven Mitgliedern reduziert sich die Anzahl der Einsätze um jeweils 1, also 3 AE für das erste Mitglied 2 AE für das zweite Mitglied usw.

## 6. Änderungshistorie:

Änderungsdatum	Erläuterung
17.07.2018	Änderung und Anpassung bei Zuschüssen für Übernachtung und Meldegeld auf Abteilungsversammlung. Vorgestellt und beschlossen.
21.10.2022	Änderung aufgrund veränderter FiBu des Hauptvereins und Anpassung der Beitragssätze an die tatsächlichen Kosten der jeweiligen Trainingsgruppe. Auf der Abteilungsversammlung am vorgestellt und beschlossen. Tritt am 01.12.2022 in Kraft
14.06.2023	Änderung Beitragsstaffelung der Trainingsgruppen. Abteilungsversammlung 14.06.2023 vorgestellt und beschlossen. Tritt am 01.07.2023 in Kraft
11.07.2024	Änderung: Meldegelder-Übernahme ab den Süddeutschen Meisterschaften. (§6) Unterstützung von Sozialschwachen ergänzt. (§6) Regelung zu Helfereinsätzen ergänzt. Einmalige Aufnahmeentschädigung 50€ bei neuen Mitgliedern ergänzt. (Anlage 1-Pkt. 3 Beiträge und Kursgebühren). Am 11.07.2024 vorgestellt und beschlossen. Tritt zum 01.08.2024 in Kraft.